

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses im
Deutschen Bundestag
Herrn Dr. Volker Wissing MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

5. Februar 2010

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/506 vom 25. Januar 2010)

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

gerne nehmen wir als Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft schwerpunktmäßig zu den für die Wirtschaft zentralen Themen des Gesetzentwurfs Stellung.

Wir begrüßen, dass die Koalition zeitnah die Umsetzung jüngster Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in nationales Recht sowie Folgeanpassungen der Umsetzung des Mehrwertsteuerpaketes bei sonstigen Leistungen anstrebt.

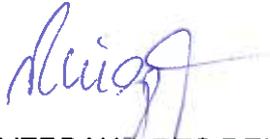
Die Stärkung des Gedankens der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird grundsätzlich von den Verbänden der Wirtschaft unterstützt. Eine Begünstigung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung gegenüber der betrieblichen Altersversorgung muss dabei jedoch vermieden werden.

Das Gesetzespaket umfasst weiterhin zahlreiche technische Rechtsänderungen. Bei einigen Rechtsvorschriften bedarf es einer Feinjustierung und weiterer Erläuterungen, um Unklarheiten bei der Auslegung und Umsetzung zu vermeiden.

Unsere Stellungnahme zu den rechtlichen Änderungen im Gesetzentwurf sowie weiteren Rechtsänderungen ist als Anlage beigefügt. Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND DER
DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Zu Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2 : § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG - Entwurf

Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Mit der Neuformulierung von § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG soll die erst im letzten Jahr erweiterte steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung deutlich ausgeweitet werden. Sie soll künftig nicht mehr auf zusätzliche, neben dem Arbeitslohn gewährte Leistungen des Arbeitgebers beschränkt sein, sondern auf Entgeltumwandlungen ausgedehnt werden. Hierdurch wird ein deutlicher Vorteil für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung erzielt. Zu bedenken ist jedoch, dass die finanziellen Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Entgeltumwandlung in der Regel begrenzt sind. Viele Arbeitnehmer müssen sich künftig bei der Entgeltumwandlung zwischen betrieblicher Altersversorgung und Mitarbeiterkapitalbeteiligung entscheiden. Da die Mitarbeiterkapitalbeteiligung - anders als die betriebliche Altersversorgung - sowohl im Zeitpunkt der Umwandlung - bis zu 360 € pro Kalenderjahr - als auch bei der späteren Entnahme steuerfrei und gegebenenfalls beitragsfrei ist, könnte dies bedeuten, dass viele Arbeitnehmer die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wählen und auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung verzichten bzw. weniger Entgelt für betriebliche Altersversorgung umwandeln. Eine solche Entwicklung ist auch deshalb anzunehmen, weil im Bereich der betrieblichen Altersversorgung strengere Anforderungen für eine steuerliche Förderung der Beiträge bestehen (z. B. grundsätzlich keine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres, Schutz bei Insolvenz des Arbeitgebers) als für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Absehbar ist, dass in Folge der dargelegten Besserstellung der künftigen Möglichkeiten der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Vergleich zur betrieblichen Altersversorgung der Druck auf die Tarifpartner steigen wird, die Möglichkeit der Entgeltumwandlung auch für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu eröffnen. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeit der mittelbaren Beteiligung über sog. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Damit würde einer geringeren Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung Vorschub geleistet. Zu einer zunehmenden Verdrängung der betrieblichen Altersversorgung durch Mitarbeiterkapitalbeteiligungen kann es auch deshalb kommen, weil Mitarbeiterkapitalbeteiligungen künftig förderunschädlich verbindlich vereinbart und nicht nur auf freiwilliger Basis steuer- und beitragsfrei gewährt werden können. Die im Gesetzentwurf erwartete Zunahme der Förderfälle um eine Million erscheint insoweit durchaus realistisch. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und das sinkende Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dies jedoch eine falsche Weichenstellung, weil insoweit weniger Mittel für die ergänzende Altersversorgung zu Verfügung stehen. Gerade heute ist es wichtig und richtig, den bereits eingeschlagenen Weg der Förderung des Aufbaus der betrieblichen und privaten Altersversorgung weiter zu verfolgen und nicht stattdessen eine öffentlich geförderte Vermögensbildung noch weiter auszubauen.

Petitum

Der Gesetzgeber sollte vermeiden, dass die Neuregelung der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung die betriebliche Altersversorgung benachteiligt und damit schwächt.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Nach Nummer 2: Zu der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (Drs. 4/1/10 vom 29.01.10) lfd. Nr. 1 zu § 3 Nr. 39 EStG

Der Finanzausschuss des Bundesrates bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, den lohnsteuerlichen Überlassungszeitpunkt von börsennotierten Vermögensbeteiligungen typisierend gesetzlich zu konkretisieren.

Er will zutreffenderweise auf die vom Arbeitgeber getroffene Entscheidung zum Zeitpunkt der Bewertung der Vermögensbeteiligung auch für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers abstellen.

Er nimmt hierzu Bezug auf das BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2009 (BStBl. I S. 1513). Dort werden unter Tz. 1.3 Abs. 4 Vereinfachungsregeln zur Bewertung geregelt, wonach die Ermittlung des Wertes der Vermögensbeteiligung beim einzelnen Arbeitnehmer am Tag der Ausbuchung beim Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgen bzw. auf den Vortag der Ausbuchung oder einen Durchschnittswert abgestellt werden kann.

Petitum

Falls der lohnsteuerliche Überlassungszeitpunkt von Vermögensbeteiligungen gesetzlich konkretisiert werden sollte, sollten die Vereinfachungen in Tz. 1.3 des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2009, BStBl. I S. 1513, in das Gesetz übernommen werden.

Nummer 4 und 8: § 10a Abs. 1 Satz 1, § 79 Satz 1 - Entwurf

Umsetzung des EuGH-Urteils zur Riester-Rente

Mit der Neuformulierung von § 10a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Satz 1 EStG soll dem EuGH-Urteil vom 10.09.2009 zur Riester-Rente Rechnung getragen werden. Die vorgesehene Regelung ist jedoch mit einer doppelt wirkenden Einschränkung verbunden, die gegen vorrangiges europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt, sachlich verfehlt ist, zu mehr Bürokratie führt und auch im Widerspruch zu den Aussagen des Koalitionsvertrags steht.

Der Gesetzentwurf ist insoweit zutreffend, als die Förderberechtigung bei der Riester-Rente ausgedehnt werden soll auf nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland, die z. B. als Grenzpendler im Inland einem gesetzlichen Alterssicherungssystem unterliegen. Gleichzeitig enthält aber der Gesetzentwurf gegenüber dem bisher geltenden Recht die Einschränkung, dass im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige Personen wie z. B. Grenzpendler mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland arbeiten und in einem ausländischen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, nicht mehr in den Genuss der Zulage kommen sollen.

Hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs ist sogar keine Ausdehnung, sondern nur eine Einschränkung vorgesehen: Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, sollen auch bei einer Mitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem den Sonderausgabenabzug weiterhin nicht erhalten. Dagegen sollen unbeschränkt Steuerpflichtige, die einem ausländischen Altersversorgungssystem unterliegen, die bisherige Sonderausgabenabzugsmöglichkeit verlieren. Diese Einschränkung stellt nach dem jüngsten EuGH-Urteil vom 19.11.2009 (C-314/08) einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar. In dem Urteil, das konkret den Abzug von Versicherungsbeiträgen in Polen betrifft, hat der EuGH mit allgemeiner Bindungswirkung ausgeführt (Rz 69 und 70):

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

„Die Situation eines Steuerpflichtigen wie Herrn F., der in P. wohnt und eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, in dem er der obligatorischen ... Sozialversicherung angeschossen ist, und diejenige eines Steuerpflichtigen, der ebenfalls in P. wohnt, aber auch seine Berufstätigkeit in diesem Staat ausübt, in dem er der nationalen ... Sozialversicherung angeschossen ist, sind nämlich in Bezug auf die Besteuerungsgrundsätze vergleichbar, da beide in P. unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Somit müsste die Besteuerung ihrer Einkünfte in diesem Mitgliedstaat nach denselben Grundsätzen und daher auf der Grundlage derselben Steuervergünstigungen erfolgen.“

Weiter führt der EuGH aus, dass die Weigerung, einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen den Abzug von Versicherungsbeiträgen zu gewähren, weil obligatorische Beiträge in einem anderen Staat gezahlt werden, eine Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 43 und 49 EG darstellt (soweit Arbeitnehmer betroffen sind, ein Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 39 EG). Schließlich stellt der EuGH unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung ausdrücklich fest, dass die nationalen Gerichte auch später erlassene nationale gesetzliche Regelungen, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, aus eigener Entscheidungsbefugnis heraus unangewandt lassen müssen, ohne dass die vorrangige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren abgewartet werden müsse (Rz 81).

Hinzu kommt in Bezug auf das deutsche Recht, dass es verfassungsrechtlich zweifelhaft erscheint, wenn zwar die Beiträge zu einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung selbst als Sonderausgaben abzugsfähig sind, sie aber nicht als Voraussetzung dafür ausreichend sein sollen, dass die Beiträge zu einer Riester-Rente abzugsfähig sind.

Die vorgesehene Einschränkung ist auch sachlich verfehlt. So führt sie z. B. in Fällen von vorübergehenden, zwei bis drei Jahre andauernden Mitarbeiterentsendungen an ausländische Betriebsstätten zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung, da dieser Arbeitnehmer sehr wohl von den Leistungseinschnitten im deutschen Rentenversicherungssystem betroffen sind. Vielfach ist es so, dass Rentenanwartschaften anderer Länder der EU teilweise erst gar nicht erworben werden bzw. Abfindungszahlungen für ausländische Rentenanwartschaften erfolgen. Die vorgesehene Einschränkung führt zudem zu mehr bürokratischem Aufwand, wenn die Arbeitnehmer trotz fortbestehendem Riester-Vertrag für einige Jahre aus der Förderberechtigung herausfallen und dann doch wieder förderberechtigt werden. Auch die vorgesehene Übergangsregelung (Bestandschutz für Altverträge) führt zu mehr Bürokratie und wäre bei Verzicht auf die Einschränkung überflüssig.

Schließlich widerspricht die vorgesehene Einschränkung dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien. Darin ist keine Einschränkung, sondern eine Ausdehnung der staatlich geförderten Altersvorsorge auf Selbständige zumindest als Prüfauftrag vorgesehen (Zeilen 3799 - 3803). Sollte dieses Vorhaben umgesetzt werden, wäre die jetzt vorgesehene Einschränkung in kürzester Zeit durch eine Umgestaltung der Fördervoraussetzungen wieder rückgängig zu machen. Zudem sollen nach dem Koalitionsvertrag EU-Vorgaben „wettbewerbsneutral“ umgesetzt werden, was mit der vorgesehenen Einschränkung und der hierdurch ausgelösten Diskriminierung bestimmter Personen mit Wohnsitz in Deutschland gerade nicht erfolgt.

Petitum

Die Einschränkung der Förderberechtigung für Personen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und in einem ausländischen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, sofern das ausländische Alterssicherungssystem mit einem inländischen vergleichbar ist, sollte entfallen.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Nach Nummer 5: Zu der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (Drs. 4/1/10 vom 29.01.10) lfd. Nr. 4 zu § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG

Der Finanzausschuss des Bundesrates bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG vom Anbieter zu meldenden Daten um die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers erweitert werden können.

Den deutschen Anbietern von Altersvorsorgeprodukten, die nach § 22a EStG steuerpflichtige Leistungen der zentralen Stelle übermitteln müssen, liegen regelmäßig keine Informationen über die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers vor. Diese müssten daher vor Absetzen der Rentenbezugsmitteilung vom Anbieter erfragt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese kostenintensive Datengenerierung dem Mitteilungspflichtigen auferlegt wird. Im Übrigen erscheint es auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mehr als fraglich, wenn im Sinne der Prüfbitte des Bundesrates im Zuge der Rentenbezugsmitteilung zusätzlich auch noch die Staatsangehörigkeit vom privaten Anbieter zu übermitteln wäre. Hoheitliche Aufgaben sind grundsätzlich von der Verwaltung selbst und nicht von privaten Dritten zu erledigen. Sofern die Finanzverwaltung Informationen über die Staatsangehörigkeit für eine korrekte Besteuerung benötigt, ist sie schon verfassungsrechtlich gehalten, diese Daten grundsätzlich direkt vom Betroffenen beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung zu erheben oder alternativ die Staatsangehörigkeit mit in die Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO aufzunehmen, welche das Bundeszentralamt für Steuern zusätzlich neben den anderen in § 139b Abs. 3 AO aufgeführten Daten speichern könnte.

Nummer 7 b und d: § 52 Abs. 24c Sätze 2 ff., Abs. 63a EStG - Entwurf

Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Riester-Rente

Sollte dem auf Seite 2 und 3 zu Artikel 1 Nummern 4 und 8 gemachten Vorschlag gefolgt werden, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich. Wird am bisherigen Gesetzentwurf festgehalten, ist für die Übergangsregelung Folgendes zu beachten:

Nach der vorgesehenen Übergangsregelung sollen für vor dem 01.01.2010 abgeschlossene Riester-Verträge die bisherigen Fördervoraussetzungen gelten. Sofern bislang die Pflichtmitgliedschaft in einem ausländischen Alterssicherungssystem für die Förderberechtigung maßgeblich ist, soll dies allerdings nur dann gelten, wenn die Pflichtmitgliedschaft vor dem 01.01.2010 begründet wurde. Aus Vertrauensschutzgründen sollte es einen echten Bestandsschutz für Altverträge geben, der nicht noch zusätzlich an das Kriterium der ununterbrochenen, mindestens ab 31.12.2009 bestehenden Pflichtmitgliedschaft in einem ausländischen Alterssicherungssystem anknüpft. Dies ist deshalb notwendig, um Probleme zwischen Anbietern, Kunden und der zentralen Stelle (ZfA) zu vermeiden. Der Anbieter ist in der Regel nicht in der Lage, den Bestand ohne Weiteres nach den neuen Kriterien zu selektieren und der Kunde wird ggf. gar nicht merken, dass er betroffen ist. Somit muss der Anbieter auf die Informationen der ZfA warten, um dann den Kunden über den geänderten Status zu informieren. Gerade im Hinblick auf die derzeitige Überlastung der ZfA und den daraus auch resultierenden Rückforderungen halten wir einen Bestandsschutz der bloß an das Bestehen eines Altvertrages anknüpft, für unerlässlich.

Petitum

Im Falle einer erforderlichen Übergangsregelung aufgrund der in §§ 10a, 79 EStG-Entwurf geplanten Einschränkung hinsichtlich der Förderberechtigung sollte es für vor dem

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

01.01.2010 abgeschlossene Riester-Verträge bei den bisher geltenden Voraussetzungen für die Förderberechtigung bleiben, ohne dass es darauf ankommt, wann die Pflichtmitgliedschaft im ausländischen Alterssicherungssystem begründet wurde.

Zu Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nummer 2: § 4 Nr. 11b UStG - Entwurf

Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen

Die Neuregelung ergibt sich aus den europarechtlichen Vorgaben und entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der neueren EuGH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Postdienstleistungen. Die Gleichstellung privater Wettbewerber zur Deutschen Post AG trägt dazu bei, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Eine europarechtskonforme Lösung ist hierbei vor allem auch im Interesse der Unternehmen. Daher sollte auch die Auslegung der EU-Kommission zu "individuell ausgehandelten Leistungen" herangezogen werden, wie dies auch der Finanzausschusses des Bundesrats in Rz. 13 seiner Empfehlungen (BR-Drucksache 4/1/10 vom 29.01.2010) empfiehlt. Insbesondere bei AGB-Leistungen erscheint es fraglich, ob hier tatsächlich von individuell ausgehandelten Leistungen gesprochen werden kann, da AGB ja gerade für eine Vielzahl von Fällen vorgefasste Vertragsbedingungen sind.

Der bestehende Interpretationsspielraum sollte zugunsten einer Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung dieser Leistungen genutzt werden, weil sich ansonsten speziell für die Kredit- und Versicherungswirtschaft, aber auch für Wohlfahrtsverbände und die öffentliche Hand, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine ungerechtfertigte Mehrbelastung ergeben würde, die letztlich an die Kunden weitergegeben werden müsste.

Petitur:

Satz 3 Buchst. b) sollte überarbeitet oder ggf. gestrichen werden.

Nummer 3: § 13b UStG - Entwurf

Entstehungszeitpunkt der Steuer

Die Norm regelt für im Inland steuerpflichtige Leistungen i. S. d. § 3 a Abs. 2 UStG den Entstehungszeitpunkt der Steuer neu. Maßgeblich soll bereits der Voranmeldungszeitraum sein, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Die mit der Neuregelung erfolgende Umsetzung europarechtliche Vorgaben führt in der praktischen Abwicklung zu großen Problemen. In der Praxis erfolgt die Verbuchung von Eingangsleistungen in der Regel erst mit Eingang der Rechnung. Meist steht der Rechnungsbetrag vorher noch nicht fest. Dies gilt z. B. im Bereich von Beratungs- oder technischen Dienstleistungen die etwa auf Basis von Stundensätzen abgerechnet werden und deren Bemessungsgrundlage erst nach Ablauf des Leistungszeitraums ermittelt werden kann. Soweit also zum nun geforderten Anmeldezeitpunkt noch keine Rechnung über die ausgeführte Leistung erteilt worden ist, muss der Betrag des in der Voranmeldung anzumeldenden Um-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

satzes geschätzt werden. Die Schätzung ist dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu korrigieren. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand, der dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus widerspricht.

Petitum

Auch wenn mit der Neuregelung europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, so ist aufgrund der sich abzeichnenden Umsetzungsschwierigkeit für die betroffenen Unternehmen eine großzügige Handhabung wünschenswert.

Nummer 8: § 18a UStG - Entwurf

Zusammenfassende Meldung (ZM): Auseinanderfallen von Fristigkeiten

Die Regelung des § 18a UStG-E setzt europarechtlich zwingende Vorschriften zu den neuen Meldeterminen um. Dass der Gesetzgeber dabei den durch die MwStSyStRL eröffneten Spielraum im Sinne der Unternehmen ausschöpft, ist generell zu begrüßen. Insbesondere die Beibehaltung der quartalsweisen Meldepflicht für sonstige Leistungen ist für viele Dienstleistungsunternehmen ein wichtiger Punkt.

Mit der Option zur monatlichen Abgabe der ZM kann ein Gleichklang zwischen ZM für Lieferungen und Leistungen hergestellt werden. Damit kann der Aufwand für die Unternehmen reduziert werden.

Die Option sollte jedoch auch Unternehmen offenstehen, die ausschließlich eine ZM für innergemeinschaftliche Dienstleistungen abgeben. Im Übrigen ist die Ausübung der Option durch die Abgabe der ZM evident. Zur Vermeidung zusätzlicher Administration sollte auf die zusätzliche Anzeige beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verzichtet werden.

Äußerst problematisch ist die Aufhebung des Abs. 1 S. 7 UStG. Damit besteht künftig keine Möglichkeit mehr, eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung genehmigt zu bekommen. Nur für die Umsatzsteuervoranmeldung besteht diese Option fort. Die Synchronisation der Abgabetermine für ZM und Voranmeldung bei Dauerfristverlängerung ist nun nicht mehr möglich.

Für Organschaftsfälle stellt sich generell folgendes Problem: Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht, ob Organträger und Organgesellschaften zwingend im gleichen Zeitraum ihren Meldepflichten nach § 18 a UStG nachkommen müssen. Es sollte klargestellt werden, ob es zulässig ist, dass eine Organgesellschaft monatlich meldet, während der Organträger seiner Meldepflicht quartalsweise nachkommt.

Petitum

Unterschiedliche Fristen für die Abgabe der Vorsteueranmeldung und der ZM bedeuten zusätzlichen Aufwand und damit erhebliche Bürokratiekosten. Auf EU-Ebene sollte nochmals auf eine Berücksichtigung der Dauerfristverlängerung hingewirkt werden.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Nummer 8: § 18a UStG - Entwurf

Zusammenfassende Meldung: Steuerliche Beurteilung von sonstigen Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Ab 01.01.2010 sind alle im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu melden, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet. Erbringt ein deutscher Leistender eine Dienstleistung (z.B. Beförderungsleistung) an einen Leistungsempfänger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, ist der Umsatz in dem anderen Mitgliedstaat steuerbar. In der Regel geht hier die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.

Fraglich ist jedoch, wie beurteilt werden soll, ob der Umsatz nach dem jeweiligen ausländischen Recht steuerpflichtig oder steuerfrei ist. In der Zusammenfassenden Meldung sind nach dem Wortlaut des § 18a UStG nur die Umsätze meldepflichtig, die steuerpflichtig sind.

Es stellt sich die Frage, ob unterstellt werden kann, dass Dienstleistungen in Zusammenhang mit einer Ausfuhr und Einfuhr, die unter § 4 Nr. 3 UStG fallen, entsprechend Art. 144 und 146 der MwStSystRL in den anderen Mitgliedstaaten analog formuliert sind und daher bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit aus deutscher Sicht keine Meldung in der ZM erfolgt.

Petitum

Es sollte eine einheitliche Regelung angestrebt werden, da vermutlich der Abgleich der gemeldeten Daten über die ZM innerhalb der EU andernfalls zu erhöhten Nachfragen führen wird, wenn der Leistungsempfänger diese Umsätze mangels dortiger Steuerpflicht nicht erklärt.

Nummer 8: § 18a, 18b UStG - Entwurf

Zusammenfassende Meldung und gesonderte Erklärung für sonstige Leistungen; Meldezeitpunkt

Nach § 18a Abs. 2 UStG-E hat ein Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt hat, eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln. Diese Regelung ist für diejenigen, die keine Kenntnis des Leistungszeitpunkts haben, wie etwa Handelsvertreter, in der Praxis nicht umsetzbar.

Nach § 87a HGB entsteht die Provision für die Vermittlung eines Umsatzes, wenn die vom Handelsvertreter vermittelte Warenlieferung „ausgeführt“ wurde, d. h. die Ware an den Kunden geliefert wurde. In dem § 18a Abs. 2 Satz 1 auf die „Ausführung“ der Vermittlungsleistung als „sonstige Leistung“ abstellt und nicht auf die Ausführung der vermittelten Leistung, wird der Ausführungszeitpunkt für die Vermittlungsleistung fraglich. Diese Vorschrift lässt für Handelsvertreter die Unklarheit entstehen, wann eine Vermittlungsleistung ausgeführt ist oder als ausgeführt gilt und sollte daher durch Gesetz bestimmt werden. Diese sollte vorsehen, dass eine Vermittlungsleistung erst dann als ausgeführt gilt, wenn die Provisionsabrechnung seitens des vertretenen Unternehmers dem Handelsvertreter vorliegt.

Eine solche Regelung würde die unüberwindbare Problematik regelmäßig fehlender Information über den Zeitpunkt, zu dem das Anwartschaftsrecht auf die Provision oder der Provisi-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Provisionsanspruch entsteht, von vornherein vermeiden. Zum einen kann ein Handelsvertreter früher als zu diesem Zeitpunkt seine umsatzsteuerlichen Informationspflichten nicht erfüllen, da Handelsvertreter regelmäßig nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfahren, ob ihre Anwartschaft auf die Provision entstanden ist. Handelsvertreter erfahren erst durch die Angaben in den Provisionsabrechnungen, die der vertretene Unternehmer zu erstellen verpflichtet ist, dass ein provisionspflichtiges Geschäft zustande gekommen ist und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt ein Provisionsanspruch entstanden ist. Zum anderen wissen Handelsvertreter auch nicht vor diesem Zeitpunkt, ob die Geschäfte, die durch ihre Mitwirkung geschlossen wurden, auch „ausgeführt“ wurden und somit ob ihr Provisionsanspruch entstanden ist.

Nach § 18b Nr. 2 UStG hat der Handelsvertreter „für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum“ in den amtlichen Vordrucken (sowie den Steuererklärungen) die Bemessungsgrundlage für die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, gesondert zu erklären. Hier wirkt die geschilderte Problematik entsprechend und sollte inhaltsgleich und mit übereinstimmender Fristigkeit klargestellt werden.

Petition

Die Zusammenfassende Meldung und gesonderte Erklärung für sonstige Leistungen bei Vermittlungsleistungen sollte geregelt werden, dass diese erst dann als ausgeführt gilt, wenn die Provisionsabrechnung seitens des vertretenen Unternehmers vorliegt.

Das BMF sollte zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten eine Übersicht zur Verfügung stellen, welche Leistungen in welchem Mitgliedstaat steuerbefreit sind und deshalb nicht gemeldet werden müssen/dürfen.

Zu Umdruck Nr. 1

Sonderregelung bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen

Grundsätzlich merken wir zur Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen an, dass die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen Härten für Unternehmen darstellen, die in investitionsintensiven Gründungsphasen, Krisen oder Phasen der Umstrukturierung keine Gewinne erzielen. Darüber hinaus sind Branchen mit grundsätzlich hohen Miet-, Leasing- oder Fremdfinanzierungskosten wie der Innenstadt- und Lebensmittelhandel unangemessen stark von den Hinzurechnungen betroffen. Die Besteuerung von Kosten mindert letztlich das Eigenkapital und die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen. Ein allgemeiner Abbau der Hinzurechnungen muss mittel- bis langfristig angestrebt werden.

Nach den vorgeschlagenen Änderungen zu den mit dem Jahressteuergesetz 2009 getroffenen Regelungen der §§ 35c, 36 GewStG und §§ 19, 36 GewStDV ist vorgesehen, die darin enthaltene Einschränkung rückwirkend für den Erhebungszeitraum 2008 zu streichen, nach der eine Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beiträge für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG nur besteht, wenn die Unternehmen *nachweislich ausschließlich* Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen. Gemäß dem Änderungsvorschlag soll die geltende

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Einschränkung dahingehend modifiziert werden, dass die beabsichtigte Schaffung einer gewerbsteuerlichen Erleichterung für Finanzdienstleistungsinstitute unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, soweit die Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge auf Finanzdienstleistungen entfallen. Weiterhin soll dem entsprechend ab dem Erhebungszeitraum 2008 bei Finanzdienstleistungsinstituten eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG entfallen.

Zwar enthalten die vorgeschlagenen Änderungen die Einschränkung, dass die nunmehr vorgesehene „Soweit“-Regelung zur Sonderregelung für Factoring- und Leasingunternehmen ab 2011 nur dann anzuwenden ist, wenn die Umsätze dieser Unternehmen zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG entfallen. Diese Einschränkung ist jedoch vor dem Hintergrund der Praxis in den Factoring- und Leasingunternehmen stärker an die unternehmerische Realität angepasst als dies beim aktuellen Gesetzeswortlaut der Fall ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 beabsichtigte Ziel wirksamer erreicht werden, d. h. die Vermeidung einer gewerbsteuerlichen Doppelbelastung des Finanzierungsaufwands von Factoring- und Leasing-Investitionen und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Finanzierungsformen.

Die vorgesehenen Änderungen von GewStG und GewStDV führen ferner zu administrativen Vereinfachungen: Ohne eine entsprechende Änderung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV wären Factoring- und Leasingunternehmen gezwungen, zusätzlich zum nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand der für diese Unternehmen neu eingeführten vielfältigen aufsichtsrechtlichen Regelungen weitere Umstrukturierungen und organisatorische Maßnahmen (z.B. Aufspaltung von derzeit aus einer Hand erbrachten Dienstleistungen auf mehrere Unternehmen) zu veranlassen, um die genannten Sonderregelungen nutzen zu können. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen würden zu einer steuergetriebenen Aufblähung von Unternehmensgruppen führen, die mit unnötigem Mehraufwand sowohl für Unternehmen als auch Finanzbehörden verbunden wären, ohne dass damit zusätzliches Steuersubstrat erzielt würde.

Petitum

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft unterstützen die geplanten Änderungen. Insbesondere begrüßen wir die Streichung der in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV enthaltenen Begriffe "nachweislich ausschließlich", wobei wir als hilfswise Lösung die Einfügung einer "soweit"-Regelung nach dem Vorbild der Gewerbesteuerregelung für Kreditinstitute nach Paragraph 19 Abs. 1 und 2 GewStDV ebenfalls unterstützen.

Zu Umdruck Nr. 2

Fremdvergleichsgrundsatz, Transferpaket

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 AStG, mit denen der Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll, sieht im Wesentlichen eine Erweiterung der Öffnungsklauseln bei der Transferpaketbewertung vor. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Neuregelung – insbesondere § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz AStG (neu) – ist mit Blick auf die Zielrichtung und Auslegung mit dem Bundesfinanzministerium vertieft erörtert worden und wird vor diesem Hintergrund – bei allen grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des in § 1 Absatz 3 Satz 9 AStG umschriebenen Ausgangspunktes – begrüßt, auch wenn er in wichtigen Punkten nach wie vor zu kurz greift.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Die in Umdruck Nr. 2 vorgesehene stärkere Ausrichtung auf die in den OECD-Staaten übliche Auffassung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist positiv zu bewerten. Im Anschluss an das laufende Gesetzgebungsverfahren bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Funktionsverlagerungsverordnung und der „Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung“.

Nach unserem Verständnis ergibt die Auslegung von § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz AStG (neu), die in systematischer Abgrenzung zu § 1 Absatz 3 Satz 10, 1. Halbsatz AStG vorzunehmen ist, dass insoweit eine von der Transferpaketbetrachtung gänzlich losgelöste Einzelbewertung aller Wirtschaftsgüter unter Ausschluss der Residualgröße des selbstgeschaffenen Geschäfts- bzw. Firmenwerts ermöglicht wird, sofern ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut genau bezeichnet wird.

Dem liegt die folgende Überlegung zugrunde:

- 1) § 1 Absatz 3 Satz 10, 1. Halbsatz, 1. Fall AStG erfasst die Sachverhalte, die aus dem zu weit gefassten Anwendungsbereich des Satzes 9 AStG ausgeklammert werden sollen, weil keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter involviert sind und eine aufwendige Transferpaketbewertung nicht durch ein höheres Bewertungsergebnis gerechtfertigt wird.
- 2) § 1 Absatz 3 Satz 10, 1. Halbsatz, 2. Fall AStG erfasst Sachverhalte, in denen die Summe der Einzelverrechnungspreise dem Wert entspricht, der sich im Falle einer Gesamtbewertung auf Transferpaketbasis ergibt. In diesem Fall dient die Transferpaketbewertung zur Ermittlung eines Referenzmaßstabes und ist daher für die Inanspruchnahme der Option zur Einzelbewertung nach dem Gesetz unentbehrlich.
- 3) § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz AStG (neu) ist strukturell mit § 1 Absatz 3 Satz 10, 1. Halbsatz, 2. Fall AStG insoweit vergleichbar, als in beiden Fällen die Einbeziehung eines wesentlichen immateriellen Wirtschaftsguts zur Tatbestandsvoraussetzung gemacht wird. Der grundlegende Unterschied ist, dass im zweiten Halbsatz – anders als vor dem Semikolon –, anstatt auf einen Referenzmaßstab zu rekurrieren, ein Dokumentationserfordernis in den Vordergrund gestellt wird. Wollte man zusätzlich den Referenzmaßstab der Transferpaketbewertung auch für § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz AStG (neu) fordern, käme es zu einem Gleichlauf der Bestimmung nach dem Semikolon mit der Bestimmung vor dem Semikolon. Das kann nicht gewollt sein. Vielmehr ist die Entbehrlichkeit der aufwendigen Transferpaketbewertung die *ratio legis* von § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz AStG (neu). Damit entfällt die Erfassung eines gesonderten Geschäfts- oder Firmenwerts, der über die Erfassung derjenigen stillen Reserven hinausgeht, die sich in der jeweiligen Einzelverpreisung der (sonstigen) Wirtschaftsgüter niederschlagen. Nur bei diesem Verständnis kann die Vereinbarkeit mit internationalen Standards sichergestellt werden. In andere Staaten erfolgt bei Funktionsverlagerungen keine Besteuerung des Firmenwerts. Dies ist auch nicht gerechtfertigt, da eine Funktionsverlagerung nicht mit einem Unternehmensverkauf gleichgestellt werden kann. Die ausländische Konzerngesellschaft muss anders als der Unternehmenskäufer die Produktion bzw. den Vertrieb erst neu aufbauen.

Es bleiben darüber hinaus weitere einzelne Kritikpunkte:

- 1) Bei Benennung *zumindest eines* wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgutes wird diese zwar in der Praxis dazu führen, dass der Grundsatz der vierfachen Unternehmensbewertung bei Funktionsverlagerungen kaum mehr Anwendung findet, er bleibt aber als potentielles Risiko für Unternehmen erhalten.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

- 2) Wann ein immaterielles Wirtschaftsgut „wesentlich“ ist, bleibt undefiniert. Hier sollte eine Klarstellung durch Anpassung des § 1 Abs. 5 der Funktionsverlagerungsverordnung erfolgen. Zweifelhaft ist auch, welche Funktion das "zumindest" in diesem Zusammenhang haben soll. Rechtsklarheit könnte durch ein BMF-Schreiben geschaffen werden.
- 3) Da Funktionsverlagerungen, z. B. bei vollständiger Lizenzierung, auch ohne Übergang wesentlicher immaterieller Wirtschaftsgüter möglich sind, müssten hierfür – was wohl sicherlich nicht gewollt ist – nach wie vor vier Unternehmensbewertungen vorgenommen werden, sodass es unter Kosten- und Praktikabilitätsgesichtspunkten einfacher ist, mindestens ein immaterielles Wirtschaftsgut mit zu übertragen.
- 4) Weitere grundsätzliche Probleme, die in § 1 AStG angelegt sind, wurden in dem Gesetzentwurf leider nicht aufgenommen. So ist die Funktionsverlagerung nach wie vor nicht spiegelbildlich, d. h. die Verlagerung einer Funktion aus Deutschland hinaus führt zur anderen Rechtsfolgen als die Verlagerung nach Deutschland herein, da z. B. Nutzungsüberlassungen bei Hinausverlagerungen besteuert, bei Hereinverlagerungen aber nicht berücksichtigt werden. Die Kritik an diesem grundsätzlichen systematischen Fehler der Regelung zur Funktionsverlagerung und damit auch die EU-Rechtswidrigkeit bestehen unverändert fort.
- 5) Die Preisanpassungsklausel des § 1 Absatz 4 Satz 11 AStG legt mit dem Zehnjahreszeitraum eine übermäßig lange Überwachungsperiode fest, die zu übermäßigen bürokratischen Vorkehrungen führt. Eine Verkürzung auf fünf Jahre wäre angebracht.
- 6) Das Tatbestandsmerkmal „nahestehend“ in § 1 Absatz 2 Nr. 1 AStG sollte auf Personen beschränkt werden, die an dem Steuerpflichtigen mindestens zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Petition:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, die sich in der Praxis ergeben könnten, empfiehlt sich die Aufnahme eines klarstellenden Satzes in die Gesetzesbegründung „Zu Satz 10 zweiter Halbsatz – neu –“. Hilfreich wäre insoweit eine Einfügung hinter dem derzeitigen Satz 2, die die folgende Formulierung haben könnte:

„Die Erfassung eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der den einzeln verpreisten Wirtschaftsgütern nicht im Rahmen der Einzelverpreisung fremdvergleichskonform unmittelbar zugeordnet werden kann, entfällt.“

Zudem könnte § 1 Absatz 3 Satz 10, 2. Halbsatz durch Streichung der Bezugnahme auf das Transferpaket – wie folgt – klarer formuliert werden:

„...; macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und bezeichnet er es genau, sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen.“

Zu den weiteren offenen Zweifelsfragen bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Funktionsverlagerungsverordnung und der „Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung“.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

Zu Umdruck Nr. 3

Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei CO₂-Emissionszertifikaten

Grundsätzlich sieht die Wirtschaft eine generelle Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auch auf Inlandsumsätze nach wie vor kritisch. Im Hinblick auf den Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten ist nun die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens vorgesehen. Damit reagiert die Politik darauf, dass andere europäische Länder das Reverse-Charge-Verfahren im Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten eingeführt haben, was zu einer Verlagerung des Umsatzsteuerbetrugs auf den deutschen Markt führt.

Vor diesem Hintergrund ist ein schnelles Handeln der Bundesregierung notwendig, nicht zuletzt um die bestehenden Unsicherheiten in der täglichen Geschäftsabwicklung zügig zu beheben. Dabei sollte aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den betroffenen Unternehmen keine unnötigen bürokratischen Lasten auferlegt werden, insbesondere beim Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers.

Petitum

Die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für den Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten ist gemäß den europäischen Vorgaben - wie es auch die Gesetzesbegründung ausführt - zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2015. Wir regen daher an, diese Befristung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Weiterer steuerrechtlicher Änderungsbedarf

Umsatzsteuerliche Gleichbehandlung kommunaler und privater Anbieter

Ausweislich des Koalitionsvertrages strebt die Bundesregierung die Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer an (S. 14f. des Koalitionsvertrages). Hinsichtlich der Abfallwirtschaft wird eine grundsätzliche steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen ausdrücklich befürwortet (S. 33 des Koalitionsvertrages).

Bereits mit Bericht vom 2. November 2004 hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Ausnahme der öffentlichen Hand von der Umsatzbesteuerung bei Erbringung von Leistungen, die im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist.

Das deutsche Umsatzsteuerrecht knüpft die Steuerpflicht an die Rechtsform: Maßgeblich ist, ob sich die öffentliche Hand einer Gesellschaftsform des Privatrechts – etwa der AG oder GmbH – bedient oder selbst am Markt auftritt. Beteiligt sie sich unmittelbar selbst am Wirtschaftsleben so wird sie grundsätzlich nicht als Unternehmen im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes eingestuft. Kommunen können damit ihre Leistungen umsatzsteuerfrei erbringen, während private Unternehmen 19 Prozent Umsatzsteuer aufschlagen müssen. Der im Gegenzug den privaten Unternehmen zustehende Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, kann den Nachteil, den die Besteuerung der Ausgangsumsätze ausmacht, nicht ausgleichen. Nur im Rahmen ihrer Tätigkeit als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) sind juristi-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES
GESETZES ZUR UMSETZUNG STEUERLICHER EU-VORGABEN
SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

- Anlage zum Schreiben vom 5. Februar 2010 -

sche Personen des öffentlichen Rechts unternehmerisch tätig und unterliegen der Umsatzsteuer.

EU-rechtlich ist die Unterscheidung anhand der Rechtsform nicht haltbar. Die MwStSyStRL kennt den Begriff des BgA nicht. Zwar kann die öffentliche Hand von der Umsatzbesteuerung ausgenommen werden. Das gilt aber nicht, wenn im Verhältnis zu potentiellen Konkurrenzunternehmen „größere Wettbewerbsverzerrungen“ entstehen, Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSyStRL. Es kommt dabei nicht auf eine konkret eingetretene Benachteiligung an. Das EU-Recht untermauert den Grundsatz der Neutralität des Steuerrechts.

Petition:

Die Gleichstellung kommunaler und privater Anbieter sollte zumindest im Bereich der Abfallwirtschaft bereits in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden. Wettbewerbsverzerrung zwischen kommunalen und privaten Anbietern müssen beseitigt werden. Nur eine gleichmäßige Besteuerung aller Leistungen mit nur wenigen Ausnahmen unterstützen den fairen Wettbewerb, der letztlich Effizienzsteigerung und größeres Kostenbewusstsein fördert. Die Steuerpflicht darf sich auch bei Aufgaben der sog. Daseinsvorsorge nicht an der Rechtsform orientieren. Es muss vielmehr auf die Art der Leistung abgestellt werden. Die Gleichbehandlung ist daher steuersystematisch geboten.